

## Arthur Stadthagen und der Kündigungsschutz

Die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses setzt einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB voraus. Mit der Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „wichtiger Grund“ hat der Gesetzgeber einen wesentlichen Teil der Normfindung den Gerichten überantwortet. Damit wird das Kündigungsschutzrecht für den Rechtsanwender zu einer tendenziell unberechenbaren Materie, die vom Rechtsfortbildungswillen der jeweiligen Kammer- bzw. Senatsbesetzung abhängig ist. Gerichtsentscheidungen wären für die handelnden Akteure im Kündigungsschutzrechtlichen Kontext allerdings verlässlicher zu prognostizieren, wenn konkrete Kündigungsgründe für die außerordentliche Kündigung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert wären. Der Beitrag geht deshalb der Frage nach, warum der Gesetzgeber den § 626 BGB nicht längst mit absoluten Kündigungsgründen versehen hat. In der Beantwortung der Frage mag ein Blick auf die historischen Wurzeln des Kündigungsschutzrechts Licht ins Dunkel bringen. Ausgangspunkt für die Untersuchung ist daher der gesetzgeberische Entstehensprozess des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). In dem Zusammenhang soll die Rolle, die der Reichstagsabgeordnete Arthur Stadthagen dabei spielte, besonders in den Fokus gerückt werden.

### A. Systematische Weichenstellung im BGB

Nach der Reichsgründung 1871 hatte der Gesetzgeber durch das Lex *Miquel Lasker*<sup>1</sup> (RGBl. 1873, 379) am 20. Dezember 1873 die Gesetzgebungskompetenz für das gesamte bürgerliche Recht erhalten<sup>2</sup>. Damit war der verfassungsrechtliche Grundstein gelegt, den zunehmenden Rufen nach einer umfassenden Kodifikation des bürgerlichen Rechts Rechnung zu tragen<sup>3</sup>. Staatsorganisatorisch war die Gesetzgebungskompetenz für das Reich auf die beiden Reichsorgane Reichstag und Bundesrat aufgeteilt (vgl. § 5 Abs.1 BRV).

#### I. Die Kommissionen des Bundesrats

Seiner verfassungsrechtlich zugesprochenen Rolle als oberstem Organ des Reiches<sup>4</sup> entspricht es dann, dass der Bundesrat mit der Einsetzung einer aus fünf Juristen bestehenden Vorkommission am 8. Februar 1874 den ersten Anstoß für eine Kodifikation gibt. Wirklich ins Rollen kommt der gesetzgeberische Stein allerdings erst als der Bundesrat nach der Berichterstattung der Vorkommission dem Bericht beitrifft und am 2. Juli 1874 eine *Erste Kommission* zur Vorbereitung des Bürgerlichen Gesetzbuches einberuft. Das Ergebnis dieser aus sechs Richtern, zwei Professoren und drei Ministerialbeamten bestehenden Expertenkommission wird weitestgehend kritisch aufgefasst<sup>5</sup>, so dass der Bundesrat am 4. Dezember 1890 eine *Zweite Kommission* mit dem Auftrag der Überarbeitung des vorgelegten Entwurfs einsetzen muss. Auch dieser Kommission geht eine Vorkommission – dieses Mal des Reichsjustizamtes – voraus, die die umfangreichen Stellungnahmen zum Entwurf zunächst sammelt und dann publiziert. Im Gegensatz zur *Ersten* ist die *Zweite Kommission* nun nicht nur mit Juristen, sondern auch mit Vertretern der Wirtschaft und Reichstagsabgeordneten besetzt. Das Übergewicht in der Kommission stellen aber die Vertreter der Ministerialbürokratie; Repräsentanten der Sozialdemokratie und der Gewerkschaften wie überhaupt Vertreter der Arbeiterschaft fehlen dagegen gänzlich<sup>6</sup>. Der Reichstag nimmt das vom Justizausschuss des Bundesrats noch einmal überarbeitete und als Denkschrift an ihn übermittelte Ergebnis der Kommission, die Ihre Arbeit 1895 zuvor beendet hatte, am 17. Januar 1896 schließlich entgegen. Bevor es jedoch zu einer Abstimmung kommt, setzt der Reichstag seinerseits eine eigene *Kommission zur Vorberathung des bürgerlichen Gesetzbuches und eines Einführungsgesetzes zu demselben (XII. Kommission)* ein.

---

<sup>1</sup> *Miquel, Johannes (von)*: Dr. iur. h.c., Rechtsanwalt (1828 – 1901), war Mitglied der Nationalliberalen Partei und in der Zeit von 1865 – 1869 Bürgermeister und von 1876 – 1880 Oberbürgermeister von Osnabrück, von 1880 – 1890 Oberbürgermeister von Frankfurt und von 1890 bis 1901 preußischer Staats- und Finanzminister;

*Lasker, Eduard*: Jurist und Politiker (1829 – 1884), war ebenfalls Mitglied der Nationalliberalen Partei, die nach der Reichstagswahl 1871 stärkste Fraktion im Reichstag geworden war, und genau wie *Miquel* Abgeordneter dieser Partei.

<sup>2</sup> Erweitert wurde damit der gesetzgeberische Kompetenzkatalog des Art. 4 Reichsverfassung.

<sup>3</sup> Siehe dazu *Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Auflage 2019, Rn. 673 ff., 685 ff., 740 f.

<sup>4</sup> Siehe dazu *Frotscher/Pieroth*, Verfassungsgeschichte, 17. Auflage 2018, Rn.425.

<sup>5</sup> Siehe dazu *Eisenhardt* (Fn.3), Rn. 747 ff.

<sup>6</sup> Vgl. *Eisenhardt* (Fn.3), Rn. 751.

## II. Die XII. Kommission des Reichstags und der Änderungsantrag

In dieser 21 Mitglieder umfassenden Kommission ist nun auch erstmalig die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) in Person der Reichstagsabgeordneten *Karl Frohme* (1850 – 1933) und *Arthur Stadthagen* (1857 – 1917) vertreten<sup>7</sup>. Die beiden Abgeordneten zeichnen sich in der Kommission durch eine rege Mitarbeit aus<sup>8</sup>. Unter anderem schlagen sie in der Kommissionssitzung am 17.3.1896 vor, den nunmehr vorliegenden Entwurf des BGB durch die Einführung eines § 617a BGB zu ergänzen, der in Anlehnung an die §§ 123, 124 GewO (1878) eine konkrete Fixierung außerordentlicher Kündigungsgründe vorsieht. Danach sollen vor Ablauf der vertragsgemäßen Zeit und ohne Aufkündigung Arbeitnehmer entlassen werden können:

- „1. wenn sie bei Abschluss des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie in gewinnsüchtiger Absicht eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges dem Arbeitgeber oder einem Dritten gegenüber oder wenn sie eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind“<sup>9</sup>.

Durchsetzungsfähig ist dieser als Antrag formulierte Änderungsvorschlag der beiden Sozialdemokraten in der Kommission allerdings nicht. Die Kommission präferiert mehrheitlich eine kündigungsrechtliche Generalklausel und lässt den vom Bundesrat übermittelten Entwurf diesbezüglich unangetastet. Die Kommission übermittelt ihren Abschlussbericht schließlich am 12.6.1896 dem Reichstag, auf dessen Grundlage dieser am 1.7.1896 nach dritter Lesung mit 222 Stimmen gegen 48 Stimmen und 18 Enthaltungen das Gesetz verabschiedet. Die 42 Abgeordneten der SPD stimmen geschlossen gegen das Gesetz<sup>10</sup>.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes erteilt der Reichstag einer enumerativen Aufzählung von Kündigungsgründen eine Absage. Stattdessen wird die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit in § 626 BGB – wie von der Kommission vorgeschlagen – als Generalklausel formuliert:

*„Das Dienstverhältnis kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt“.*

Zwei Wochen später erteilt auch der Bundesrat der durch den Reichstag abgeänderten und beschlossenen Fassung seine Zustimmung. Am 18.8.1896 wird das Gesetz durch den Kaiser schließlich unterzeichnet und am 24. August 1896 im Reichsgesetzblatt verkündet (RGL. 1896, 195). Zum 1.1.1900 tritt es in Kraft<sup>11</sup>.

---

<sup>7</sup> Zu den weiteren Mitgliedern siehe *Ernst Rudolf Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte – Band IV, 1969, S.276.

<sup>8</sup> Siehe dazu *Jakobs/Schubert*, Die Beratung des BGB – Recht der Schuldverhältnisse II.

<sup>9</sup> zum Entwurf siehe *Jakobs/Schubert*, (Fn.8), S.802 ff.

<sup>10</sup> Siehe dazu *Vormbaum*, Die Sozialdemokratie und die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches, Einführung XXXIX f.

<sup>11</sup> Zur Zeitleiste der Entstehung des BGB siehe *Rückert/Stolte*, in: Schmoeckel/Rückert/Zimmermann (Hrsg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB (HKK), 2013, S. XXXIV ff.

## B. Das Scheitern des Änderungsantrags

So verdienstvoll der von *Stadthagen* und *Frohme* gemachte Vorschlag auch sein mag, so erklärlich ist sein Scheitern. Ein Blick auf die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen gibt Aufschluss über die strukturellen Ursachen.

### I. Der Bundesrat

Der Bundesrat als Initiator des BGB Entwurfs war als Gesandtenkongreß<sup>12</sup> organisiert. Das bedeutete, dass die Gliedstaaten des Reiches ihre Mitgliedschaftsrechte im Bundesrat durch Bevollmächtigte der jeweiligen Landesregierungen ausübten<sup>13</sup>. Die Bundesratsbevollmächtigten unterlagen auf diese Weise den Instruktionen ihrer Landesregierungen; nichtinstruierte Stimmen wurden bei der Stimmabgabe im Bundesrat nach Art.7 Abs.3 der Verfassung des Deutschen Reichs (RV) nicht gezählt. Bewusst hatte sich der Verfassungsgesetzgeber entschieden, den Bundesrat als parlamentarisch unabhängigen Gegenspieler des im Reichstag organisierten parlamentarischen Prinzips zu installieren. Zielsetzung der Reichsverfassung war es, die monarchischen Grundlagen der Staatsordnung unter preußischem Hegemonialeinfluss in Deutschland zu sichern und die Entwicklung zu einem parlamentarischen System, das die Reichsleitung vom Vertrauen der jeweiligen Reichstagsmehrheit abhängig gemacht hätte, zu verhindern<sup>14</sup>. Diesem Ziel diente die Installation des die adeligen Landesregierungen vertretenden Bundesrats, dem nicht nur legislative, sondern auch gewisse exekutive und gerichtliche Zuständigkeiten verfassungsrechtlich zugestanden wurden<sup>15</sup>. Durch diese Gewaltenvereinigung besaß er dann ein gewisses Übergewicht gegenüber dem Reichstag<sup>16</sup>. Zusätzlich behielten die einzelnen Gliedstaaten nach der Reichsgründung ihre Hoheitsrechte. Darunter fielen neben der Verfassungsautonomie, auch das Recht der Länder auf Besitz und Ausübung ihrer Zuständigkeiten in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung<sup>17</sup>. Außerdem gehörte das Recht der Länder auf Freiheit von allen Eingriffen des Reichs dazu, die nicht ausdrücklich durch die Reichsverfassung, etwa im Verfahren der Reichsaufsicht oder der Reichsexekution, zugelassen waren<sup>18</sup>. Die adelig geführten Gliedstaaten konnten auf diese Weise unter Beibehaltung weitestgehender Autonomie ihr eigenes semi-feudalistisches Staatssystem konservieren. Gleichmaßen konnten sie ihre Interessen in dem als Reichsorgan konstruierten Bundesrat gegenüber dem parlamentarisch legitimierten Reichstag akzentuieren und dessen legislative Vorhaben durch Ausübung eines Vetorechts verhindern<sup>19</sup>. Aus diesem Grund war es den Landesregierungen auch nicht erlaubt, sich bei Ihren Instruktionen gegenüber den Bundesratsbevollmächtigten dem Willen der Landesparlamente zu unterwerfen<sup>20</sup>. Personell wurde eine Besetzung der Bevollmächtigtenpositionen mit Ministern der Landesregierungen präferiert, eine Besetzung mit Gesandten ihrer jeweiligen Berliner Vertretung der nichtpreussischen Gliedstaaten oder mit sonstigen Beamten war zulässig.

Im Ergebnis erlaubte die Reichsverfassung den adeligen Gliedstaaten also, sich einem parlamentarisch geprägten Unitarismus nicht unterwerfen zu müssen. Im Gegenzug erhielt die Reichsverfassung damit eine Integrationswirkung für die Gliedstaaten, sich in das neue mit pluralistischen Elementen versehene einheitliche Staatsgebilde einzufügen.

Unter Berücksichtigung dieser strukturellen Verfassungsgegebenheit erklärt sich der Mangel an sozialdemokratischem Einfluss auf den ursprünglichen BGB Entwurf. Die bewusste Verweigerung von parlamentarischer Repräsentation im Bundesrat ließ *Stadthagen* und *Frohme* keine Möglichkeit, sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt an den Arbeiten am Gesetzeswerk zu beteiligen als erst in der XII. Kommission des Reichstages. Diese Beteiligung stand allerdings unter keinem günstigen Stern, da die Reichsregierung und der Bundesrat der Kommission abverlangt hatten, die parlamentarische Prozedur möglichst abzukürzen<sup>21</sup>. Trotz dieser zeitlichen Drucksituation - die Kommission tagte überhaupt nur in der Zeit vom 7. Februar bis zum 11. Juni 1896 – konnte die Kommission zwar im Vereins-, Ehe- und Testamentsrecht noch wesentliche Änderungen vornehmen<sup>22</sup>, die von *Stadthagen* und *Frohme* geforderten kündigungsrechtlichen Veränderungen – wie auch die Vorschläge zur Etablierung eines eigenständigen Arbeitsvertrages<sup>23</sup> – fanden jedoch kein Gehör. Die Gesamtkonzeption des Entwurfes blieb im Ergebnis unberührt.

<sup>12</sup> Siehe dazu *Ernst Rudolf Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte – Band III, 2. Auflage 1970, S.852.

<sup>13</sup> Siehe dazu instruktiv, *Ernst Rudolf Huber*, (Fn.12), S.853 ff.

<sup>14</sup> Vgl. *Ritter/Tenfelde*, Arbeiter im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1914, 1992, S.90.

<sup>15</sup> Siehe zu den einzelnen Zuständigkeiten, *Ernst Rudolf Huber*, (Fn.12), S.860.

<sup>16</sup> *Ernst Rudolf Huber*, (Fn.12), S.850.

<sup>17</sup> Siehe dazu *Ernst Rudolf Huber*, (Fn.12), S.805.

<sup>18</sup> Vgl. *Ernst Rudolf Huber*, aaO.

<sup>19</sup> siehe dazu *Rückert/Stolte*, in: Schmoeckel/Rückert/Zimmermann (Hrsg.), (Fn.11), vor § 611 Rn.39.

<sup>20</sup> Vgl. *Ernst Rudolf Huber*, (Fn.12), S.856.

<sup>21</sup> Siehe dazu, *Vormbaum*, (Fn.10), Einführung S. XXXVII f.

<sup>22</sup> Siehe dazu *Ernst Rudolf Huber*, (Fn.7), S.276.

<sup>23</sup> Siehe dazu *Jakobs/Schubert*, (Fn.8), S.754 ff.

## II. Das Wahlrecht

Ein weiterer verfassungsrechtlicher Erschwernisfaktor für die beiden sozialdemokratischen Abgeordneten lag in dem bestehenden Wahlrecht für den Reichstag. Nach Art. 20 Abs.1 RV iVm dem Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 wurden die Mitglieder des Reichstages zwar in geheimer, allgemeiner, gleicher und direkter Wahl gewählt. Der Aspekt der Wahlrechtsgleichheit galt aber nur für den Zählwert und nicht für den Erfolgswert einer Stimme. So erfolgte die Einteilung der Wahlkreise etwa lediglich nach dem Gebietsumfang ohne Rücksicht auf die Zahl der Wahlberechtigten. Daraus resultierte eine Benachteiligung für die SPD, da deren Anhänger sich vorwiegend in den industriellen Ballungszentren und damit den bevölkerungsreichsten Wahlbezirken befanden<sup>24</sup>. Dies hatte aber noch lange nicht zur Folge, dass die SPD in den Wahlbezirken der Ballungszentren auch problemlos ihre Kandidaten hätte durchsetzen können. Für die Reichstagswahl galt ein absolutes Mehrheitswahlrecht in Einmannwahlkreisen<sup>25</sup>. Das bedeutete, dass ein Kandidat erst dann gewählt war, wenn er in seinem Wahlkreis mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigte. Erreichte keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so fand ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt hatten<sup>26</sup>. Konnte die SPD in einem Wahlkreis zwar die relative Mehrheit im ersten Wahlgang erreichen, konnten sich bei der dann folgenden Stichwahl die vorher auf die einzelnen liberalen und konservativen Parteien verteilten Stimmen auf einen einzigen Gegenkandidaten aus diesem Lager vereinen. Davon abgesehen stand das Wahlrecht nur allen männlichen Reichsangehörigen vom vollendeten 25. Lebensjahr an zu (§ 1 RWG). Ausgenommen davon waren Soldaten, wer unter Vormund stand, wer sich im Konkurs befand, wer Armenunterstützung bezog oder wer durch gerichtliches Urteil die staatsbürgerlichen Rechte verloren hatte (§§ 2, 3 RWG). Die geringe Einflussmöglichkeit für *Stadthagen* und *Frohme* in der XII. Kommission, ihre kündigungrechtlichen Veränderungsvorschläge umzusetzen, fußt also auch auf der strukturellen Benachteiligung ihrer Partei beim Zugang zur parlamentarischen Interessenvertretung und einem tendenziell undemokratischen Mehrheitswahlrecht.

Umso bemerkenswerter erscheint es, dass *Stadthagen* und *Frohme* vor der entscheidenden Abstimmung im Reichstag über den Gesetzentwurf in einer internen Fraktionsauseinandersetzung für die Anerkennung des Gesetzes durch die SPD werben<sup>27</sup>. Zeigt dies doch, dass *Stadthagen* und *Frohme* – allen Benachteiligungen zum Trotz – bereit waren, in dem bestehenden System nicht nur an gesetzgeberischen Prozessen mitzuwirken, sondern deren Ergebnisse auch mitzutragen.

## C. Arthur Stadthagen als Wegbereiter des Änderungsantrags

Dieses Verhalten *Stadthagens* und *Frohmes* ist nicht hoch genug einzuschätzen, wenn man die persönlichen Beeinträchtigungen, die zumindest *Stadthagen* durch das System der eingeschränkten Monarchie<sup>28</sup> hatte vorher erleiden müssen, berücksichtigt. Da *Stadthagen* zum damaligen Zeitpunkt der einzige Jurist in der sozialdemokratischen Partei war, liegt es nahe, dass der Änderungsantrag auf ihn zurückging. *Frohme* dagegen war gelernter Maschinenbauer und später Redakteur des Hamburger Echos. Die folgende biographische Betrachtung beschränkt sich daher auf *Stadthagen*.

## I. Biographischer Hintergrund im Lichte des Änderungsantrages

1886 hatte sich *Stadthagen*, der seit dem 19. Mai 1884 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war, im Rahmen der Prozessvertretung für den „Verein zur Vertretung der Interessen der Arbeiterinnen“ als engagierter Rechtsanwalt der Arbeiterschaft profiliert<sup>29</sup>. Daraus resultierte eine stetig anwachsende Anzahl von weiteren Mandatsbeziehungen zu Personen der Arbeiterklasse, in deren Rahmen er insbesondere Verfahren wegen Verstößen gegen das Organisationsverbot und das Versammlungsverbot, sowie die Erzeugung und Verbreitung illegalen Schrifttums führte<sup>30</sup>. Tatbestandlich handelte es sich hierbei um Verfahren, die auf das in der Zeit von

<sup>24</sup> Vgl. *Frotscher/Pieroth* (Fn.4), Rn.434 f.

<sup>25</sup> Siehe dazu *Ernst Rudolf Huber*, (Fn.12), S.863.

<sup>26</sup> So auch bei *Stadthagen* gegen den konservativen Gegenkandidaten *Arnold Lohren* bei der Stichwahl vom 1. März 1890 für die Reichstagswahl.

<sup>27</sup> Siehe dazu *Czitrich-Stahl*, Arthur Stadthagen – Anwalt der Armen und Rechtslehrer der Arbeiterbewegung, 2011, S.272 f.

<sup>28</sup> Zum Begriff siehe *Frotscher/Pieroth*, (Fn.4), Rn.448.

<sup>29</sup> Siehe dazu *Czitrich-Stahl* (Fn.21), S.76 ff.

<sup>30</sup> Siehe dazu *Czitrich-Stahl* (Fn.21), S.74.

1878 bis 1890 geltende „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“<sup>31</sup> zurückzuführen waren. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit war *Stadthagen* in den 1880er Jahren Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) geworden<sup>32</sup>. Über die reine Parteimitgliedschaft hinaus ließ er sich im Februar 1890 für den Wahlkreis Potsdam-Niederbarnim als Reichstagskandidat aufstellen und eroberte diesen<sup>33</sup>. Dem folgte ein intensiver Einsatz für den systematischen Aufbau sozialdemokratischer Organisationsstrukturen. Nicht verborgen blieben die anwaltlichen und politischen Aktivitäten *Stadthagens* allerdings den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsbehörden, die in *Stadthagen* eine Bedrohung der bestehenden Rechtsordnung sahen<sup>34</sup>. Das repressive Vorgehen der Staatsanwaltschaften und Gerichte gegen *Stadthagen* mündete schließlich in dem Urteil des Ehrengerichtshofs in Leipzig vom 17. November 1892, welches ihn aus der Anwaltschaft ausschloss<sup>35</sup>. Damit aber nicht genug: Nach seinem Ausschluss wurde *Stadthagen* dann noch mehrfach sowohl zu Geldstrafen als auch zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen wegen (vermeintlicher) Beleidigungen hoher Persönlichkeiten und Amtsträger verurteilt<sup>36</sup>. *Stadthagen* blieb während der Gefängnisaufenthalte zwischen Ende 1893 und Mitte 1895 aber nicht untätig. Er nutzte die Zeit, um sein Hauptwerk „Das Arbeiterrecht“ zu verfassen, welches bis 1904 vier ergänzte und aktualisierte Auflagen erleben sollte. Das Werk hatte nicht nur Lehrbuch- sondern auch Handbuchcharakter. Es enthielt etwa eine Reihe von Beispielen und Formularen zu Klagen, Anträgen und Beschwerden in gewerblichen Streitigkeiten, in Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Alterssicherungssachen, in Interventions- und Beleidigungsklagen<sup>37</sup>. Nach Inkrafttreten des BGB ergänzte *Stadthagen* „Das Arbeiterrecht“ um den im März 1900 erschienen „Führer durch das Bürgerliche Gesetzbuch“.

Aus historisch-biographischer Sicht erscheint es daher nahe liegend, dass *Stadthagen* sich für einen Kanon absoluter Kündigungsgründe einsetzte. Hatte er doch stetig eigene Repressionen durch richterliche Willkür erleben müssen. In diese Richtung deutet auch die Äußerung in seinem Redebeitrag im Reichstag vom 4. Februar 1896:

*(...) Welcher Richter wird bei irgend einem Gesindeverhältnis, bei irgendeinem Arbeitsverhältnis, bei irgendwelcher anderen Arbeit im Stande sein, eine andere Stellung einzunehmen, als die des sogenannten Arbeitgebers, wenn er entscheiden soll, ob ein wichtiger, ein erheblicher Grund für eine Kündigung vorliege (...)*<sup>38</sup>.

*Stadthagen* hatte offensichtlich wenig Vertrauen in nur annähernd objektive Entscheidungen der judikativen Organe. Hinzu kam, dass *Stadthagen* in der XII. Kommission mit der sozialdemokratischen Forderung, das Gesinde<sup>39</sup> in die rechtseinheitlichen Regelungen des BGB miteinzubeziehen<sup>40</sup>, gescheitert war. Für das Gesinde galten bis zu deren Außerkraftsetzung durch den Rat der Volksbeauftragten am 12. November 1918<sup>41</sup> in den einzelnen Gliedstaaten unterschiedliche Gesindeordnungen, die das Gesindedienstverhältnis mit repressiv patriarchalischem Impetus spezialgesetzlich regelten<sup>42</sup>. Durch die Einführung des Art. 95 EGBGB<sup>43</sup> war es neben der neu eingeführten Pflicht zur Ergreifung von Fürsorgemaßnahmen im Krankheitsfall durch die Herrschaft lediglich gelungen, das als Relikt feudalistischer Strukturen empfundene Züchtigungsrecht des Dienstherrn aufzuheben. Spezialgesetzlich war daneben auch das Recht der Industriearbeiter geregelt, für die die im Norddeutschen Bund im Jahre 1869 verankerte und in das Kaiserreich transformierte Gewerbeordnung<sup>44</sup> zur Anwendung kam. Als unermüdlich ist im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses daher sein Bestreben zu betrachten, eine Typenumstellung auf den industriellen Arbeitsvertrag zu etablieren. Einschränkend ist dabei allerdings anzumerken, dass für die Industriearbeiter der Änderungsantrag von *Stadthagen* kündigungsrechtlich keine Besserstellung zur Folge gehabt hätte. Da die von *Stadthagen* vorgeschlagenen absoluten Kündigungsgründe der Gewerbeordnung entstammten, hätten die Industriearbeiter bei Einbeziehung in das System des BGB nur das kündigungsrechtliche Niveau erhalten, von dem sie bisher ohnehin schon profitierten.

<sup>31</sup> Auch Sozialistengesetz genannt, siehe dazu *Ernst Rudolf Huber*, (Fn.7), S. 1153 ff.; zum Inhalt des Sozialistengesetzes insbesondere S. 1160 ff.

<sup>32</sup> Es ist nicht abschließend geklärt, ob *Stadthagen* bereits 1884 oder erst 1887 Sozialdemokrat wurde, siehe dazu eingehend *Czitrich-Stahl* (Fn.21), S.72.

<sup>33</sup> Siehe dazu eingehend *Czitrich-Stahl* (Fn.21), S.112 ff.

<sup>34</sup> Siehe dazu *Czitrich-Stahl* (Fn.21), S.104 ff.

<sup>35</sup> Siehe dazu *Czitrich-Stahl* (Fn.21), S.109 ff.

<sup>36</sup> siehe dazu die Übersicht bei *Czitrich-Stahl* (Fn.21), S.194.

<sup>37</sup> Siehe dazu *Czitrich-Stahl* (Fn.21), S.254 ff.

<sup>38</sup> Zitiert nach *Vormbaum*, (Fn.10), S.42.

<sup>39</sup> Prägendes Charakteristikum für das städtische wie für das landwirtschaftliche Gesinde war die Aufnahme des Dienstleistenden in den Haushalt und die Familie des Dienstherrn, wie es bei Kammerdienern, Kutschern, Haushälterinnen, Melkerinnen oder etwa Pferdeknechten der Fall war; zum Begriff des Gesindes siehe auch *Vormbaum*, Politik und Gesinderecht im 19. Jahrhundert, 1980, S.22 ff.; zum Gesinderecht siehe auch *Pierson*, Das Gesinde und die Herausbildung moderner Privatrechtsprinzipien, 2016.

<sup>40</sup> Vgl. *Vormbaum*, (Fn.10), S. XXXVII.

<sup>41</sup> siehe dazu *Keiser*, Vertragszwang und Vertragsfreiheit im Recht der Arbeit von der Frühen Neuzeit bis in die Moderne, 2013, S.391.

<sup>42</sup> Zu den einzelnen Inhalten siehe *Vormbaum*, (Fn.39), S. 36 ff., 60 ff., 85 ff.

<sup>43</sup> Zum Wortlaut siehe *Vormbaum*, (Fn.39), S. 304 Fn.205.

<sup>44</sup> Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868, BGBl. 1869, S.245 bis 282.

Möglicherweise waren die Industriearbeiter für *Stadthagen* aber aus dem Fokus geraten, da sich durch die Verabschiedung der Sozialgesetze<sup>45</sup> und durch die Ausweitung der Schutzmaßnahmen in der Gewerbeordnung<sup>46</sup> die Situation der Arbeiter bereits verbessert hatte<sup>47</sup>. Für das Gesinde hatte es derartige Verbesserungen nicht gegeben, so dass die Konzentration auf diese Berufsgruppe näher lag.

Im Ergebnis sollte die bestehende Rechtszersplitterung also weiter erhalten bleiben. Dies dürfte – gepaart mit einem repressiven Gesinderecht – das Vertrauen *Stadthagens* in eine faire und objektive Entscheidungsfindung der Gerichte nicht erhöht haben.

Daran änderte auch die vom Reichstag am 11. Dezember 1896 nach Verabschiedung des BGB erlassene Resolution, ein „einheitliches Arbeitsrecht“ zu installieren, nichts<sup>48</sup>. Zum einen bezog sich die in der Resolution geforderte Rechtsvereinheitlichung nur auf eine Vereinheitlichung des bestehenden Gesinde-, Gewerbe- und Industriearbeiterrechts jeweils in sich selbst<sup>49</sup>. Eine Implementierung in das BGB war gerade nicht beabsichtigt. So hatte bereits die Vorkommission zum BGB 1874 erklärt, dass es für die Reichsgewerbeordnung bei der Reichs-Spezialgesetzgebung bleiben solle<sup>50</sup>. Offensichtlich wollte man hier arbeitsteilig vorgehen: Erst sollte das BGB verabschiedet werden und im Anschluss sollten die darüber hinaus bestehenden Spezialgesetze mit sozialpolitischer Stoßrichtung weiter entwickelt werden<sup>51</sup>. Zum anderen scheiterte die Resolution aber schlussendlich auch am Widerstand des Bundesrats und dessen legislativer Verweigerungshaltung.

Ein weiterer Aspekt, der *Stadthagens* Skepsis in eine objektiv entscheidende Justiz begünstigt haben dürfte, ist darin zu sehen, dass es zum Zeitpunkt der Verhandlungen des BGB noch keine eigenständige Arbeitsgerichtsbarkeit gab. Erst ab 1901 wurden in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern Gewerbegerichte obligatorisch eingerichtet. Die Gewerbegerichte waren unter anderem zuständig für Streitigkeiten über Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis und über Zahlung von Schadensersatz oder einer Vertragsstrafe wegen Nicht- oder Schlechterfüllung<sup>52</sup>. In dem Zusammenhang wurde auch erstmalig das paritätische Prinzip verankert, nach dem die Beisitzer in den Spruchkörpern je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bestehen hatten (§ 12 GewGG). Da zum Zeitpunkt der Beratungen des BGB dieses Prinzip noch nicht galt, musste *Stadthagen* von einer einseitigen Prägung der Entscheidungsfindungen ausgehen.

## II. Enumeration vs Generalklausel

Gegen den Antrag *Stadthagens* wurde in der XII. Kommission, insbesondere von dem Kommissar *Planck*<sup>53</sup> vorgebracht, dieser „könne nicht die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse erfassen“<sup>54</sup>. Dieser Ansicht folgte die überwiegende Zahl der Kommissionsmitglieder. Der statischen Festlegung von Kündigungsgründen standen also offensichtlich Flexibilitätsabwägungen gegenüber. Daneben sah die Mehrheit der Kommissionsmitglieder keine Notwendigkeit, die unterschiedlichen vertraglichen Ausgangslagen von Dienstberechtigtem und Dienstverpflichteten kündigungsrechtlich zu berücksichtigen. Beide Parteien sollten im Sinne der Privatautonomie als gleichberechtigte Vertragspartner behandelt werden. Tatsächlich stellte die Gleichbehandlung aber nur eine grundsätzlich gleichmäßige Verteilung der Chancen für beide Parteien dar, das Dienstverhältnis schnell und flexibel zu beenden<sup>55</sup>. Da im Rahmen der Leistungserbringung auf Seiten des Dienstverpflichteten in ausgeprägter Weise Anlass für einen wichtigen Grund gegeben werden konnte, war die faktische Risikoverteilung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses unausgewogen. Dem waren sich die Kommissionsmitglieder offensichtlich auch bewusst, da

---

<sup>45</sup> Siehe dazu *Ernst Rudolf Huber*, (Fn.7), S. 1199 ff.

<sup>46</sup> Gesetz betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 (RGBl. 199) und Gesetz vom 1. Juni 1891 (RGBl., S.290) mit denen unter anderem Sonntagsarbeiten verboten wurden, die Arbeit von Frauen und Kindern unter Tage und während der Nacht verboten wurde, eine Pflicht zum Erlass von Arbeitsordnungen festgelegt wurde und eine Erlaubnis von Arbeiterausschüssen in den Betrieben erteilt wurde.

<sup>47</sup> Siehe dazu *Reppen*, Die soziale Aufgabe des Privatrechts, 2001, S. 230.

<sup>48</sup> siehe dazu *Kaiser*, Kündigungsschutz ohne Prinzip, 2005, S. 14; siehe dazu auch *Kocher*, AuR 2015, G1, G2.

<sup>49</sup> Vgl. *Rückert*, in: Schmoeckel/Rückert/Zimmermann (Hrsg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB (HKK) – Band III – 1. Teilband, 2013, vor § 611 Rn.61.

<sup>50</sup> Siehe dazu *Rückert*, (Fn.49), vor § 611 BGB Rn. 93.

<sup>51</sup> Vgl. dazu *Rückert*, Das BGB und seine Prinzipien: Aufgabe, Lösung, Erfolg, in:

Schmoeckel/Rückert/Zimmermann (Hrsg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB (HKK) – Band I, 2003, Rn. 40 ff., 79 und 96; *ders.* ZfA 1983, 1, 12 ff.

<sup>52</sup> *Becker*, Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis in Deutschland, 1995, S.109.

<sup>53</sup> *Planck*, *Gottlieb*: Richter und Politiker (1824 – 1910), war Mitglied der Nationalliberalen Partei und Kommissar des Bundesrats in der Kommission, ab 1889 war er ordentlicher Honorarprofessor in Göttingen.

<sup>54</sup> Vgl. *Jakobs/Schubert*, (Fn.8), S.804.

<sup>55</sup> Vgl. *Deutsch/Keiser*, in: Schmoeckel/Rückert/Zimmermann (Hrsg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB (HKK), 2013, §§ 620 – 630, Rn. 47.

bereits der sogenannte Dresdner Entwurf<sup>56</sup> nur Möglichkeiten zur Vertragsauflösung für den Dienstverpflichteten bei Gefahr für dessen Gesundheit, seinen guten Ruf bei Misshandlungen und Sittlichkeitsverstößen durch den Dienstherrn sowie Lohnrückständen trotz Mahnung vorsah<sup>57</sup>. Diese absoluten Kündigungsgründe beschrieben Fallkonstellationen, die auch bei einer reinen Generalklausel als ein wichtiger Grund angesehen werden konnten. Weitergehende Pflichtenverstöße des Dienstherrn waren zwar denkbar, hätten aber nicht an die Vielzahl der möglichen Arten der Pflichtenverstöße auf Seiten des Dienstverpflichteten heranreichen können. Die Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstberechtigten knüpfte nach dem Dresdner Entwurf daher auch lediglich allgemein an die Verletzung der Vertragspflicht des Dienstverpflichteten an<sup>58</sup>.

Unter Berücksichtigung dieser Risikoverteilung hätte der Vorschlag von *Stadthagen* nicht nur zu mehr Rechtssicherheit und Transparenz führen können, sondern er hätte auch zu einer stärkeren, tatsächlichen Gleichberechtigung der Vertragspartner im kündigungsrechtlichen Sinne geführt.

Entgegenhalten lassen muss sich die postulierte Enumeration von Kündigungsgründen allerdings, dass mit einer generalklauselartigen Ausgestaltung der außerordentlichen Kündigung grundsätzlich eine konkretere Einzelfallgerechtigkeit erzielt werden kann<sup>59</sup>. Dies gilt selbstverständlich nur mit der einschränkenden Maßgabe, dass die Letztbeurteilung in die Hände eines situativ entscheidenden Spruchkörpers gelegt wird. Dies scheint auch *Stadthagen* so gesehen zu haben, als er sich nach der Verabschiedung des BGB auf der 110. Reichstagsitzung am 26. November 1899 zu der Generalklausel noch einmal äußerte:

*„Diese Art und Weise der Prozedur ist zweifellos die richtigste, wenn man kasuistischen Spitzfindigkeiten aus dem Wege gehen will, die richtigste, wenn man volles Vertrauen dazu haben kann, dass die betreffenden Verhältnisse des werktätigen Lebens vom Richter exakt aufgefasst werden. Denn sie ist die einfache Konsequenz des Grundsatzes über Treu und Glauben“*<sup>60</sup>.

Auch wenn *Stadthagen* sich mit seinem Änderungsantrag nicht durchsetzen konnte, kam die Diskussion über die Ausgestaltung des wichtigen Grundes nicht zum Stillstand. Mit der Abwägung zwischen Enumeration und Generalklausel sah sich einige Jahre später auch der vom Reichsarbeitsministerium eingesetzte Arbeitsrechtsausschuss in der Weimarer Republik konfrontiert. Dieser mit einer Reihe von Fachexperten<sup>61</sup> besetzte Ausschuss hatte die Aufgabe, eine Kodifikation des gesamten Arbeitsrechts vorzubereiten und damit an der Erfüllung des Versprechens des – allerdings erst nach der Gründung des Ausschusses verabschiedeten – Art. 157 Abs.2 WRV mitzuwirken<sup>62</sup>. Arbeitsgrundlage waren die Entwürfe, die das Ausschussmitglied *Potthoff*<sup>63</sup> in die Verhandlungen einbrachte<sup>64</sup>. Ergänzt wurden diese Entwürfe durch zwei weitere Referentenentwürfe des Reichsarbeitsministeriums<sup>65</sup>. Im Gegensatz zum Entwurf *Potthoffs* sah insbesondere der erste Referentenentwurf einen enumerativen Katalog von absoluten Kündigungsgründen sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer vor<sup>66</sup>. *Potthoffs* Entwurf basierte auf einer Generalklausel, die eine allgemein gehaltene Umschreibung des wichtigen Grundes enthielt<sup>67</sup>. Das entscheidende Argument für eine Generalklausel war nach Ansicht *Potthoffs* – der sich *Sinzheimer*<sup>68</sup> im Übrigen anschloss –, dass „es zu viele Widersprüche in den kasuistischen Regelungen der jetzt bestehenden Sondergesetze geben würde und dass es deshalb im BGB bei einer allgemeinen Regelung bleiben sollte“<sup>69</sup>. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder folgte dieser Ansicht. Zu einer Kodifikation der von dem Arbeitsrechtsausschuss entwickelten Lösungen kam es dann allerdings nicht mehr. Die Arbeit des Ausschusses wurde zum Jahreswechsel 1923/24 aus finanziellen Gründen eingestellt, da der Ausschuss

---

<sup>56</sup> „Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes „über Schuldverhältnisse“ war das Ergebnis der von der Bundesversammlung im Jahr 1863 eingesetzten Kommission in Dresden zur „Vereinheitlichung des Rechts der Schuldverhältnisse“. Der Dresdner Entwurf bildete die Grundlage für die Beratungen der Ersten Kommission des Bundesrats, siehe dazu *Eisenhardt* (Fn.3), Rn. 723 ff.

<sup>57</sup> Siehe dazu *Jakobs/Schubert*, (Fn.12), DresdE Art.631 S.816 f.

<sup>58</sup> Siehe dazu *Jakobs/Schubert*, (Fn.8), DresdE Art.630 S.816.

<sup>59</sup> Siehe dazu *Deutsch/Keiser*, (Fn.56), Rn. 136.

<sup>60</sup> Zitiert nach *Czitrich-Stahl* (Fn.21), S.328.

<sup>61</sup> Zu den Mitgliedern siehe *Kaiser* (Fn.49), S.31 ff.

<sup>62</sup> Vgl. *Kaiser* (Fn.49), S.1.

<sup>63</sup> *Potthoff, Heinz*: Dr. phil., Schriftsteller (1875 – 1945) war in der Zeit vom 11.11.1918 bis zum 1.6.1920 Referent für Arbeitsrecht im Bayerischen Ministerium für soziale Fürsorge; ab 1928 war er bis zu seiner Entlassung aus politischen Gründen im Jahr 1933 Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium; er war Gründungsmitglied der DDP und trat Anfang der 30er Jahre infolge der Rechtsverschiebung der DDP in die SPD über.

<sup>64</sup> Zu den Inhalten siehe *Kaiser* (Fn.49), Anhang D S. 349 ff. und Anhang E S.353 ff.

<sup>65</sup> Zu den Inhalten siehe *Kaiser* (Fn.49), Anhang C S.346 ff. und Anhang F S.356 ff.

<sup>66</sup> Zum Wortlaut siehe *Kaiser* (Fn.49), S.220 Fn.529.

<sup>67</sup> Siehe dazu *Kaiser* (Fn.49), Anhang H S.365 ff.

<sup>68</sup> *Sinzheimer, Hugo*: Dr. iur., Rechtsanwalt, Universitätsprofessor und Politiker (1875 – 1945); gilt als „Vater des Arbeitsrechts“; von 1920 – 1933 war *Sinzheimer* ordentlicher Honorarprofessor für Arbeitsrecht und Rechtssoziologie an der Frankfurter Universität; er war SPD-Mitglied und 1919/20 Mitglied der Nationalversammlung.

<sup>69</sup> Zitiert nach *Kaiser* (Fn.49), S.221 f.

nur schleppend brauchbare Teillösungen erarbeiten konnte und die Arbeiten im Reichsarbeitsministerium ins Stocken geraten waren<sup>70</sup>.

Kündigungsrechtlich hatte dies zur Konsequenz, dass man auch in der Weimarer Republik weiterhin eine spezialgesetzliche Lösung präferierte. Erst mit dem Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz vom 14.8.1969<sup>71</sup> vollzog der Gesetzgeber in der späteren Bundesrepublik Deutschland (BRD) eine umfassende Vereinheitlichung der kündigungsrechtlichen Spezifika, mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt § 626 BGB für alle Arten von Dienstverhältnissen – auch für das der Industriearbeiter – bis auf wenige Ausnahmen<sup>72</sup> zur Anwendung kam.

#### D.Ergebnis

Unter Berücksichtigung dieser weiteren Entwicklung ist erkennbar, dass der Änderungsantrag *Stadthagens* eine dogmatische Vorreiterrolle eingenommen hat. Während im Kaiserreich die exekutive Einflussnahme auf die gesetzliche Regelung noch von Flexibilitätserwägungen getragen war, verfolgten die Exekutivvertreter in der Weimarer Republik auf einmal den ursprünglichen Ansatz *Stadthagens*. Wenn er nicht kurz vorher verstorben wäre, hätte der entsprechende Diskurs in dem Arbeitsrechtsausschuss für *Stadthagen* sicher eine späte Genugtuung bedeutet. Einen fast schon visionären Charakter erhält der Änderungsantrag bezogen auf die Vereinheitlichung des Anwendungsbereichs des § 626 BGB, führt man sich die mehr als siebenzig Jahre überdauernde Periode zwischen dem Änderungsantrag und dem Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz vor Augen. Dogmatisch vorgegriffen hat *Stadthagen* auch der nach Inkrafttreten des BGB folgenden judikativen Entwicklung zum Kündigungsrecht. Es entwickelte sich eine umfangreiche Rechtsprechung, innerhalb derer die Entscheidungen zur Arbeitgeberkündigung einen deutlich größeren Umfang einnahmen als die Urteile zur Arbeitnehmerkündigung<sup>73</sup>. Die unterschiedliche Risikoverteilung der beiden Vertragspartner bei der Beendigung der Arbeitsverhältnisse aus wichtigem Grund scheint sich also judikativ manifestiert zu haben. Dies ließe aus heutiger Sicht ein Postulat weiterhin als zeitgemäß erscheinen, absolute Kündigungsgründe zu kodifizieren. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sich im Laufe der Jahre, insbesondere im Zusammenhang mit der Arbeitgeberkündigung, bestimmte Kategorien gewisser Arten von Pflichtverletzungen herausgebildet haben<sup>74</sup>. Diese Kategorien sind nicht statisch, sondern sie werden von den Gerichten regelmäßig innerhalb des gesetzten Rahmens unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles weiterentwickelt. Das ursprünglich in der XII. Kommission zur Begründung der Generalklausel gewählte Flexibilisierungsargument dringt also insoweit durch, als dass die Gerichte ihre Entscheidungen korrelierend mit den sich verändernden Marktgegebenheiten entsprechend anpassen können<sup>75</sup>. Eine legislative Anpassungsnotwendigkeit, die absoluten Kündigungsgründe regelmäßig zu aktualisieren, wird dadurch entbehrlich. Dies dürfte *Stadthagen* mit einem heutigen Blick auf die kündigungsrechtliche Situation allerdings nicht weiter stören, schließlich sind nahezu alle der von ihm damals vorgeschlagenen absoluten Kündigungsgründe mittlerweile Bestandteil der von den Gerichten entwickelten Fallvarianten. Seine in dem Änderungsantrag vorgeschlagenen Kündigungsgründe können also als wegweisend für die späteren gerichtlichen Entscheidungen angesehen werden.

---

<sup>70</sup> Siehe dazu *Kaiser* (Fn.49), S.86 ff.

<sup>71</sup> Gesetz zur Änderung des Kündigungsrechtes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften, BGBl. 1969 S.1106.

<sup>72</sup> Siehe dazu *Kittner/Zwanziger/Deinert/Heuschmid*, Arbeitsrecht, 9. Auflage 2018, § 78 Rn.1.

<sup>73</sup> Siehe zum überschaubaren Umfang der Judikatur bei der Arbeitnehmerkündigung *Kittner/Zwanziger/Deinert/Heuschmid*, Arbeitsrecht, (Fn.73), § 69 Rn.8.

<sup>74</sup> Siehe dazu etwa *Kittner/Zwanziger/Deinert/Heuschmid*, (Fn.73), § 78 Rn.17 ff.

<sup>75</sup> Siehe dazu nur etwa die Entscheidungen zum Verhalten von Arbeitnehmern in den Neuen Medien *ArbG Mannheim*, Urteil vom 19.2.2016 – 6 Ca 190/15 oder *ArbG Herne*, Urteil vom 22.3.2016 – 5 Ca 2806/15.



